

## Auszug

### aus den Bedingungen für den Bezug von Gas, Wasser und Elektrizität aus den städtischen Anstalten.

#### I. Gas.

Die Anmeldung zum Gasbezug hat bei der Direktion des städtischen Gaswerks, Leipziger Str. Nr. 76, schriftlich zu erfolgen.

Die Abgabe von Gas erfolgt vermittels Gasmesser, in geeigneten Fällen auch durch Automaten. Der Verbrauch wird monatlich in Rechnung gestellt. Der Gasmesser, der kostenlos angebracht wird, ist Eigentum der Stadt und wird gegen eine vierteljährliche Miete bereitgestellt.

Der Preis des Gases beträgt bis auf weiteres:

- a) in den Sommermonaten April bis einschl. September 14 Pfg. für 1 cbm,
- b) in den Wintermonaten Oktober bis einschl. März 16 Pfg. für 1 cbm,
- c) für Motorengas, wenn es besonders gemessen wird, wird der cbm das ganze Jahr hindurch mit 12 Pfg. berechnet. Hierbei ist der Anschluß einer Leuchtflamme im Motorenraum gestattet.
- d) für Gas zu gewerblichen Zwecken (Beleuchtungszwecke ausgeschlossen) 12 Pfg. bei einer Abnahme von mindestens 10000 cbm innerhalb eines Rechnungsjahres (1. April bis 31. März).
- e) Bei garantierter Gasentnahme, nicht unter 5000 cbm jährlich, können durch Beschlußfassung der gewerblichen Kommission auf vorgenannte Preise noch besondere Rabatte oder Ermäßigungen bewilligt werden.

Bei Gasabgabe durch Münzgasmesser (Automaten) wird die Gasmessermiete dem Gaspreis zugeschlagen. 1 cbm Gas kostet dann 16 Pfg. und man erhält für 10 Pfg. 625 Liter Gas.

Auf Wunsch gibt das Gaswerk zu Automatenanlagen und sonst in geeigneten Fällen einfache Lampen, Kochapparate und Kochertische gegen eine Jahresgebühr von 1.— Mk. pro Brenner oder Tisch in Miete.

In den Fällen, wo es sich nicht um einen laufenden Bedarf, sondern um einen Reserveanschluß handelt, ist neben den Beträgen für Gas und Gasmessermiete noch eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

Der Mietpreis für einen 3flammigen Gasmesser beträgt monatlich 0,20 M. und steigt mit zunehmender Flammenzahl auf 5 Mk. für einen 300flammigen Gasmesser.

Jede neu angelegte Gasleitung, ebenso jede wesentliche Erweiterung wird vor dem Anschluß an das städtische Leitungsnetz geprüft.

Bei Aufgeben einer Wohnung ist dem Gaswerk Mitteilung zu machen, andernfalls der frühere Inhaber für den Gasmesser als auch den weiteren Gasverbrauch verantwortlich ist.

#### II. Wasser.

Jeder Bewohner der Stadt Cassel, der die städtische Wasserleitung in seiner Wohnung benutzen will, ist zur Anmeldung bei der Geschäftsstelle des Wasserwerkes, Königstor Nr. 7, auf vorgeschriebenem Formular, das bei dieser, der Kasse der gewerblichen Werke und der Stadthauptkasse kostenlos erhältlich ist, verpflichtet. Die Benutzung der öffentlichen Wasseranschlüsse steht unentgeltlich jedermann frei.

Hauseigentümer oder deren Stellvertreter haben die Anmeldung des Wasserbezugs auf dem Formular B, sonstige Wohnungsinhaber auf dem Formular C zu bewerkstelligen.

Jede Hausleitung wird nach der Vollendung von dem Wasserwerk geprüft und erst dann zur Benutzung freigegeben, wenn die Anlage einwandfrei ist.

Die Abgabe von Wasser aus der städtischen Wasserleitung geschieht unter Anwendung von Wassermessern, welche von der Wasserwerks-Verwaltung gestellt werden. In allen Fällen kann nach dem Ermessen des Vorstandes des Wasserwerkes der Wasserbezug von der vorherigen Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

Für jedes Gebäude und Grundstück kommt, von besonderen Fällen abgesehen, ein Wassermesser zur Aufstellung.

Jeder Wohnungsinhaber, sowie jeder Besitzer oder Pächter von Räumen, die Berufs-, Geschäfts- oder Betriebszwecken dienen, von Ställen, Bureaus, Lager oder dergleichen, die an die städtische Wasserleitung angeschlossen sind, wird mit allen auch den aftervermieteten oder unbenutzten Räumen zum Wassergeld veranlagt.

Der Inhaber, einerlei ob Eigentümer oder Mieter, ist zur Zahlung des Wassergeldes verpflichtet.

Die regelmäßige Veranlagung zum Wassergeld erfolgt alljährlich und tritt mit Beginn des Etatsjahres, d. i. am 1. April in Kraft. Sie richtet sich nach dem Mietwert der Räume und beträgt:

- a) für Wohnungen usw. mit einem jährlichen Mietwert von 200 M. bis 400 M. einschließlich 2% des Mietwertes.